

## SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat  
am 23.07.2024  
Beschluss**

**öffentlich**

**Festlegung von Minderheitenrechten nach der Geschäftsordnung des  
Gemeinderats  
- Vorgehensweise bei Einzelmitgliedschaft**

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung und fügt folgenden Paragraphen ein:

#### *§ 2a Einzelmitglieder*

*„Einzelmitglieder einer Partei/Wählervereinigung, die keine Fraktion bilden können, erhalten dennoch Rechte, die in dieser Geschäftsordnung für Fraktionen geregelt sind.“*

Alternativ

Der Gemeinderat stimmt in Anwendung der Vorschriften für eine stillschweigende Billigung:

*Der Gemeinderat kann gem. der Gemeindeordnung jederzeit stillschweigend billigen, dass ein Einzelmitglied die gleichen Rechte erhält, die in der Geschäftsordnung für Fraktionen geregelt sind.*

### **II. Sachdarstellung**

In der kommenden Legislaturperiode des Gemeinderats (2024 – 2029) gibt es nach dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 09. Juni 2024 eine Einzelmitgliedschaft. Es kann in diesem Einzelfall nach kommunalrechtlichen Vorschriften keine Fraktion gegründet werden, da die Mindestzahl auf zwei Mitgliedern beschränkt ist.

Die Verwaltung erkennt, dass durch die Zusammenarbeit im Gremium eine konstruktive Gleichbehandlung aller demokratisch gewählten Listen und Mitglieder des Gemeinderats erreicht wird. Insbesondere bei der Besetzung der Ausschüsse und der Regelung des Geschäftsgangs gemäß der Geschäftsordnung hat sich das demokratische Prinzip, alle Gewählten paritätisch zu beteiligen und ihnen gleiche Rechte zu gewähren, sehr bewährt. Dadurch wird auch der Wählerwille besser berücksichtigt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Gemeindeordnung regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung (siehe Anlage).

In der Geschäftsordnung sind in mehreren Normen die Rechte der Fraktionen festgelegt:

- Öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen zu den Themen (§ 2)
- Unterrichtsrecht durch den Bürgermeister (§ 4)
- Antragsrecht für die Tagesordnung in GR-Sitzungen (§ 13)
- Rederecht zu Geschäftsordnungsanträgen (§ 21)

Sollte ein Einzelmitglied diese Rechte erhalten, die den Fraktionen vorbehalten sind, wäre dies eine Abweichung von der Geschäftsordnung. Dies wäre durch Gemeinderatsbeschluss **oder** durch stillschweigende Billigung möglich.

Die Verwaltung schlägt daher zwei alternative Beschlussvorschläge vor, die beide das Ziel haben, dem Einzelmitglied sogenannte Fraktionsrechte zu erteilen.

Dies hätte zum einem eine Änderung der Geschäftsordnung zur Folge. Eine solche Änderung kann durch erneuten Beschluss der Geschäftsordnung angepasst werden.

Zum anderen wäre der alternative Vorschlag eine einfache Willensbekundung, die jederzeit revidiert werden kann.

Anlagen:  
Geschäftsordnung Änderung 2024